

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, den 29.11.2010
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Einsatzzentrale Heidenreichstein

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Bürgermeister

Mitglieder

Böhm Gerhart, GR DI
Bruckner Robert, STR Dr.
Christoph Michael, STR
Eigenschink Eveline, GR
Graf Thomas, GR
Granner Andreas, GR Ing.
Hofmann Johann, STR
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR
Jank Elisabeth, STR
Kainz Mario, GR
Körner Barbara, STR
Macho Gerhard, GR
Mauritz Andreas, GR
Nöbauer Christian, Vizebürgermeister
Schalko Elisabeth, GR
Schlösinger Anton, GR
Stattler Manfred, GR
Weber Alexandra, GR Mag.
Zimmel Manfred, GR

Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Apfelthaler Hubert, STR
Hahl Gerhard, STR
Hetzendorfer Robert, GR
Müllner Erich, GR
Ölzant Roland, GR

Bürgermeister Gerhard Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Kirchmaier mit, dass von GR Schlösinger 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.
Er fordert den GR auf, die eingebrachten Anträge vorzulesen.

Dringlichkeitsantrag

gem. §46 Abs. 3 der NÖ GO 1973 für die GR-Sitzung am 29.11.2010

eingebracht von

der FPÖ Heidenreichstein

Der Gemeinderat der Stadt Heidenreichstein möge den Antrag bei den Bauverhandlungen einen Amtssachverständigen anstatt teure Privatsachverständige beizuziehen in die heutige Sitzung aufzunehmen.

Sachverhalt

Bei Bauverhandlungen werden in Heidenreichstein nur private Sachverständige herangezogen, die das vier- bis fünffache eines Amtssachverständigen kosten. Tatsache ist, dass es gegen die N.Ö. Bauordnung spricht einen teuren privaten Sachverständigen hinzu zuziehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen die N.Ö. Bauordnung so zu beachten, dass die billigeren Amtssachverständigen vom Gebietsbauamt beigezogen werden.

Begründung

Es ist zwar richtig, dass diese auflaufenden Kosten nicht die Gemeindekasse belasten, sondern nur den Bürger. Der Bürger kennt sich nicht aus. Die Gemeinde hat hier dafür zu sorgen, dass der Bürger nicht unnötig abgezockt wird. Wir könnten uns vorstellen, dass dem Bauwerber diese Information mitgeteilt wird und dieser frei zu entscheiden möge.


Anton Schlösinger, GR

Dringlichkeitsantrag

gem. §46 Abs. 3 der NÖ GO 1973 für die GR-Sitzung am 29.11.2010

eingebracht von

der FPÖ Heidenreichstein

Der Gemeinderat der Stadt Heidenreichstein möge beschließen, dass die Errichtung eines Fußgängerüberganges auf der Bundesstraße 30 „Bereich Brühlsiedlung – Bipa und Penny-Markt“ zu errichten und in die heutige Sitzung aufgenommen wird

Sachverhalt

Der Verkehr auf der Bundesstraße 30 ist schon derart stark, dass die Bewohner der Brühlsiedlung Schwierigkeiten beim Überqueren der Straße haben. Die beiden Märkte „Bipa“ und „Penny“ sind von der Bevölkerung sehr stark frequentiert. Tatsache ist, dass die Bewohner in diesem Wohngebiet veraltet sind und nur mit Hindernissen die andere Straßenseite zu erreichen ist. Wir behaupten sogar, dass dieses Unternehmen bereits ein gefährliches Ausmaß darstellt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Errichtung des Fußgängerüberganges auf der Bundesstraße 30 Bereich Brühlsiedlung beschließen.

Begründung

Die Dringlichkeit ist dadurch gegeben, weil früher oder später ein Verkehrsunfall heraufbeschworen wird. Die Sicherheit für unsere Mitbewohner muss uns das Wert sein.


Anton Schlösinger, GR

Nachdem Verlesen beider Anträge werden diese zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung gebracht.

Abstimmungsergebnis: Die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP abgelehnt. Für die Aufnahme hat die GLH und die FPÖ gestimmt.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte 7 und 8 abgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Voranschlag 2011
Vorlage: KA/039/2010
3. Annahmeerklärung Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 17
Vorlage: AV/299/2010
4. Bericht über die Gabarungsprüfung vom 27.09.2010
Vorlage: AV/302/2010
5. Anschaffung eines Atemschutzfahrzeuges für den Abschnitt Litschau
Vorlage: AV/300/2010
6. Abschluss eines Leasingvertrages betreffend den Ersatz-LKW
Vorlage: AV/304/2010
7. Verordnung Kanalbenützungsgebühr **abgesetzt**
Vorlage: AV/323/2010
8. Verordnung Wasserabgabenordnung **abgesetzt**
Vorlage: AV/324/2010
9. Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
Vorlage: AV/325/2010
10. Verordnung Gebrauchsabgabe
Vorlage: TA/008/2010
11. Aufhebung der Verordnung Lustbarkeitsabgabe
Vorlage: TA/009/2010
12. Verordnung Lustbarkeitsabgabe
Vorlage: TA/010/2010
13. Verordnung Hundeabgabe
Vorlage: TA/011/2010
14. Aufhebung der Verordnung zur Einhebung von Ortstaxen
Vorlage: TA/012/2010
15. Aufhebung der Verordnung zur Einhebung von Interessentenbeiträge
Vorlage: TA/013/2010
16. Inseratenpreise Heidenreichsteiner Stadtnachrichten 2011
Vorlage: AV/295/2010
17. Sanierung des Kanals und der Wasserleitung im Bereich Oberer Stadtberg
Vorlage: AV/305/2010
18. Straßenbauarbeiten in der Eisertsiedlung

Vorlage: AV/301/2010

19. Buxbaum Herbert, Grabübernahme

Vorlage: AV/289/2010

20. Übernahme der Parz. Nr. 1261, KG Heidenreichstein ins Öffentliche Gut Verkehrsfläche

Vorlage: AV/327/2010

21. Verkauf der Grabstelle Nr. 706

Vorlage: AV/330/2010

Nicht öffentlicher Teil

22. Beschlussfassung in einer abgabenrechtlichen Angelegenheit

Vorlage: AV/303/2010

Protokoll:

Öffentlicher Teil

Punkt 1

Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 27.09.2010 wird ohne Einwand genehmigt.

Punkt 2

Voranschlag 2011

Vorlage: KA/039/2010

Sachverhalt:

Im Sinne der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung ist vom Bürgermeister für das kommende Haushaltsjahr ein Voranschlagsentwurf zu erstellen. Dieser ist nach Kundmachung über die öffentliche Auflage vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2010 erfolgte in der Zeit vom 12. 11. 2010 bis 26.11. 2010. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Der Voranschlagsentwurf wird von VbGm. Kirchmaier in allen Gruppen zur Kenntnis gebracht und die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Vorhaben gesondert bekannt gegeben.

Des Weiteren wird der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2012 bis 2014 vorgelegt.

Antrag:

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm. Kirchmaier gem. § 73 NÖ Gemeindeordnung

1. die Genehmigung des in der Zeit vom 12. 11. 2010 bis 26.11. 2010 zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2010 mit dazugehörigem Haushaltsbeschluss, die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites über € 600.000,-- und den Dienstpostenplan in der dem Gemeinderat vorliegenden und zur Kenntnis

gebrachten Fassung.

2. dass evtl. auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung 2011 im Sinne des § 115 Abs. 1 Z.7 VRV, BGBL. 159/83 nur dann zu erläutern sind, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagstelle mehr als 40 v.H. ausmacht. Beträge bis € 15.000,-- bleiben hiebei unberücksichtigt.
3. die Genehmigung des MFP 2012 bis 2014.

Von GR Böhm wird der Antrag gestellt, die Beschlussfassung über den VA 2011 in die GR-Sitzung am 20.12.2010 zu verschieben. Bis zu diesem neuerlichen Termin könnte man Einsparungspotentiale orten und somit den Abgang verringern.

Weitere Wortmeldungen kamen von STR Nöbauer, GR Stattler, GR Mauritz und GR Ing. Granner.

Bgm. Kirchmaier lässt über den 1. Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen. Gegen den Antrag hat die GLH und die FPÖ gestimmt.

Punkt 3

Annahmeerklärung Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 17

Vorlage: AV/299/2010

Sachverhalt:

Für die ABA BA 17, Anton Böhmstraße, sind Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Zu den vorläufigen Investitionskosten von € 61.620,-- werden vorläufig 5% und eine Pauschalförderung von € 80,-- gewährt.

Dies bedarf der Abgabe einer Annahmeerklärung und deren gemeindemäßigen Fertigung.

Antrag:

STR Dr. Bruckner stellt nachfolgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Dr. Bruckner die Annahme nachfolgender

Annahmeerklärung:

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 30.09.2010, WWF -30163017/3 für den Bau der ABA Heidenreichstein, Heidenreichstein, BA 17.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4

Bericht über die Gebarungsprüfung vom 27.09.2010

Vorlage: AV/302/2010

Sachverhalt:

GR Ing. Granner berichtet über die am 27.09.2010, stattgefundene Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Im Anschluss daran berichtet STR Barbara Körner:
Punkt 3 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung vom 14.07.2010
Kosteneinsparungen bei Jugendzentrum Station
Vorlage: TA/003/2010

Bei der unangesagten Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses am 7.6.2010 wurden hohe Stromkosten der Station festgestellt. Jugendgemeinderätin Mag. Alexandra Weber wird vom Stand der Gespräche mit den zuständigen Jugendlichen und BGM Kirchmaier berichten. Gemeinsam soll nach Lösungen gesucht werden, um diese Kosten, die vor allem durch das Heizen entstehen, zu reduzieren.
Information an den Gemeinderat

Frau GR Mag. Weber berichtet, dass sie bezüglich Stromrechnung mit der EVN Kontakt aufgenommen hat. Es stellte sich heraus, dass eine überhöhte Rechnung gestellt, diese aber bereits berichtigt wurde. Eine Stromkosteneinsparung soll mittels einer anderen Heizung erreicht werden, bisher wurden strombetriebene Heizkörper verwendet.

Weiters wurde angedacht die alten Fenster gegen besser isolierende Fenster zu tauschen, jedoch unter vorheriger Absprache mit dem Hausbesitzer, Land NÖ sowie mit dem Pächter WV Schmalspurbahnverein. Herr GR Graf wird diesbezüglich bei der Firma WAKU anfragen, ob eventuell Ausschussfenster günstig zu bekommen sind.

Bezüglich des Tischtennistisches soll mit dem WV Schmalspurbahn gesprochen werden, ob weiterhin die Möglichkeit besteht den Tischtennistisch im Schuppen aufzubewahren, damit er von der Witterung geschützt ist.

Weitere Einsparungen sollen mit der Abmeldung des Festnetztelefonanschlusses und einem günstigeren Internetzugang erreicht werden sowie durch Abmeldung der großen Restmülltonne.

Frau STR Körner berichtet, dass das Jugendzentrum auch von der Tagesstätte benutzt wird, weiters informiert sie die Anwesenden, dass von der Diözese St. Pölten ein Jugendleiter nach Heidenreichstein kommt, wo sich das Büro des Jugendleiters befinden wird, ist noch nicht bekannt.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Anschaffung eines Atemschutzfahrzeuges für den Abschnitt Litschau

Vorlage: AV/300/2010

Sachverhalt:

Am Freitag, 22. Oktober 2010 wurde bei der Sitzung der Kleinregion "Erlebnisregion Waldviertel Nord" der Ankauf des Atemschutzfahrzeuges für den Abschnitt Litschau besprochen.

Da es derzeit für einen solchen Ankauf vom Land NÖ noch eine 50 % Sonderförderung gibt und das alte Atemschutzfahrzeug Alterserscheinungen aufweist, soll ein Atemschutzfahrzeug für den FF-Abschnitt Litschau angekauft werden.

Dieser Ankauf bzw. der Antrag musste vom FF-Abschnitt im Oktober beantragt werden. Die Kosten für das Fahrzeug belaufen sich auf ca. 90.600,- Euro. 50 % werden durch das Land NÖ durch Sonderfinanzierung übernommen. Von den restlichen 50 % übernehmen die Feuerwehren des Abschnittes die Hälfte. Der verbleibende Rest soll nach dem Bevölkerungs-

schlüssel auf die Gemeinden des Abschnittes aufgeteilt werden.
D.h. für Heidenreichstein ergibt das eine Summe von 10.403,09 Euro. Ist im Voranschlag 2011 aufgenommen.

Antrag:

Nach Bericht darüber stellt Vbgm. Nöbauer nachfolgenden

Antrag

Über Antrag von Vbgm. Nöbauer beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die auf Grund des Bevölkerungsschlüssels auf die Gemeinde fallenden Kosten, für die Anschaffung eines Atemschutzfahrzeuges für den Abschnitt Litschau, zu tragen und für die Bedeckung vor zu sorgen.

Die Kosten für Heidenreichstein betragen € 10.403,09.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6

Abschluss eines Leasingvertrages betreffend den Ersatz-LKW

Vorlage: AV/304/2010

Sachverhalt:

Der Finanzierungsplan für die Ersatzanschaffung eines LKW für den Bauhof sah entsprechend dem GR-Beschluss vom 30.06.2010 eine Leasingfinanzierung mit einer Laufzeit von 10 Jahren vor.

Leasingfinanzierung MAN TGM 13.290 4x4 BL mit 3-seiten Kipper und Kran

Anbotseröffnung am 09. 11. 2010 um 11.00 Uhr.

Anwesend: Bgm. Kirchmaier Gerhard, Stadtamtsdirektor Mag. Klug Bernhard, Kassenverwalter Tadler Robert sowie jeweils 1 Vertreter der UniCredit Leasing, der Raiffeisenbank und der Wr. Städtischen Versicherung.

Anschaffungswert incl. MST € 128.724,--

Leasingentgeltvorauszahlung € 21.000,--

Laufzeit in Monaten: 120

Anbieter	6 Mon. Euribor.	Rate	Nebenk.
Uni Credit Leasing	1,27 %	1.016,69	100,--
Raiba	1,27 %	1.056,59	120,--
Wr. Städtische Versicherung	1,27 %	1.032,52	100,--
BAWAG PSK Leasing	nur 60 Monate angeboten, daher auszuschneiden		
Volksbank Oberes Waldviertel	nicht angeboten		
HYPO NÖ Leasing GmbH	nicht angeboten		

Antrag:

Nach Bericht darüber stellt STR Dr. Bruckner nachfolgenden

Antrag

Über Antrag von STR Dr. Bruckner beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein auf Grund der eingelangten und überprüften Angebote mit der Uni Credit einen Leasingvertrag über den Anschaffungswert incl. MST von € 128.724,--, und einer Leasingentgeltvorauszahlung von € 21.000,-- bei einer Laufzeit von 120. Monaten abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich, bei Stimmenthaltung von GR Stattler, angenommen.

Punkt 7

Verordnung Kanalbenützungsgebühr

Vorlage: AV/323/2010

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 8

Verordnung Wasserabgabenordnung

Vorlage: AV/324/2010

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 9

Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Vorlage: AV/325/2010

Sachverhalt:

Bei der Voranschlagsberatung des Amtes der NÖ LReg. am 3.11.2010 in Eggenburg wurde eine Liste mit Vorschlägen für Einsparungsmaßnahmen für Konsolidierungsgemeinden übergeben.

Unter Anderem war der Punkt den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe auf € 450,-- (Mindestsatz) zu erhöhen enthalten. Eine Ausnahme davon, kann die Erbringung eines Gutachtens über geringere Herstellungskosten bewirken.

In der Situation einer Sanierungsgemeinde mit dem Auftrag der Einnahmenmaximierung und der Ausgabenreduzierung wäre der Einheitssatz daher entsprechend anzuheben.

Antrag:

Über Antrag von STR Christoph beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung

I.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 450,-- neu festgesetzt.

II.

Diese Verordnung wird mit 01.01.2011 rechtswirksam.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10

Verordnung Gebrauchsabgabe

Vorlage: TA/008/2010

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, beschlossen. Diese Novelle wurde am 31. August 2010 mit LGBl. 3700-7 kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Die umfangreiche Novelle umfasst Regelungen zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs, reduziert die Zahl der Abgabentatbestände durch den Entfall überkommener und ertragschwacher Gebrauchsarten und erhöht die Tarife bei den verbleibenden Gebrauchsarten zur Vermeidung der Schmälerung des zu erwartenden Abgabenertrages bzw. auch weil eine Tarifierfassung zuletzt 1982 erfolgt ist.

In den Übergangsregelungen (Artikel II der Novelle) ist eine Legisvakanz (Inkrafttreten am 1. Jänner 2011) vorgesehen, verbunden mit der Möglichkeit, Verordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2011 zu erlassen.

Antrag:

Über Antrag von STR Dr. Bruckner beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest: *

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 2,50.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 12.12.2005 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11

Aufhebung der Verordnung Lustbarkeitsabgabe

Vorlage: TA/009/2010

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBl. 3703- 5 kundgemacht und tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein hat daher ihre Verordnung ebenfalls aufzuheben, da sie sich auf das NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz bezieht, welches ab 1.01.2011 wegfällt.

Antrag:

Über Antrag von STR Dr. Bruckner beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat am 29. November 2010 beschlossen, die folgende

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 18. April 1994 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12

Verordnung Lustbarkeitsabgabe

Vorlage: TA/010/2010

Sachverhalt:

Bestehende Verordnungen nach dem NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz verlieren mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes ihre Grundlage und sind schon aus diesem Grunde ab 1. Jänner 2011 nicht mehr anwendbar.

Ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes besteht jedenfalls weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden gemäß § 15 Abs.3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I 103/2007, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs.1 Z.8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages auszuschreiben.

Ausgeschrieben werden dürfen daher durch Verordnung des Gemeinderates – auch ohne zugrunde liegendes Landesgesetz – Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), die in Hunderten des Eintrittsgeldes erhoben werden („Kartenabgaben“), allgemein bis zum Höchstausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 % mit Ausschluss der

Abgabe (vgl. § 15 Abs.3 Z.1 FAG 2008). Auch die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage (vgl. § 14 Abs.3 FAG 2008).

Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.

Auch können weitere Arten von Veranstaltungen von der Abgabepflicht ausgenommen werden, wie z.B.: Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird; Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient; Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird; geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen; Tierschauen; Vorführungen von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.

Antrag:

Über Antrag von STR Dr. Bruckner beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat am 29. November 2010 beschlossen die folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§3

Abgabenbefreiung

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird;
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient;
- Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird;
- geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen; Tierschauen; Vorführungen von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

(3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 18. April 1994 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Stattler einstimmig angenommen.

Punkt 13

Verordnung Hundeabgabe

Vorlage: TA/011/2010

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. November 2009 die Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, beschlossen. Die Änderung wurde bereits mit LGBl. 3702-8 kundgemacht.

Wie bisher darf die Abgabe für Nutzhunde € 6,54 nicht übersteigen.

Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Abgabe betragen. Die Abgabe für die übrigen Hunde muss (wie bisher) mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Abgabe betragen.

In den Übergangsregelungen (Artikel II der Novelle) ist hinsichtlich der Änderung des § 2 Abs.1 (Höhe der Abgabe) eine Legisvakanz (Inkrafttreten am 1. Jänner 2011) vorgesehen, verbunden mit der Möglichkeit, die Verordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

In der Hundeabgabenverordnung ist nunmehr ein zusätzlicher Tarif für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz vorzusehen.

Antrag:

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 65,40**
3. für alle **übrigen Hunde**: für den ersten Hund jährlich € 13,08, für jeden weiteren Hund jährlich € 26,16

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 16.12.1985 rechtsunwirksam.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. Gegen den Antrag hat die GLH gestimmt.

Punkt 14

Aufhebung der Verordnung zur Einhebung von Ortstaxen

Vorlage: TA/012/2010

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Gemeindeverordnungen für Tourismusabgaben

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, regelt die Nächtigungstaxe (§ 12 leg. cit) mit Wirkung ab 1.1.2011 als gemeinschaftliche Landesabgaben, die verpflichtend unmittelbar aufgrund des Gesetzes einzuheben sind. Gemeindeinterne selbstständige gesetzesergänzende Verordnungen sind daher zukünftig nicht mehr zu beschließen.

Aus gegebenem Anlass haben die Gemeinden die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 beschlossenen und in der Gemeinde geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufzuheben.

Antrag:

Über Antrag von Vbgm Nöbauer beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in seiner Sitzung am 29. November 2010 die Aufhebung der Verordnung zur Einhebung von Ortstaxen:

Die diesbezügliche, auf der Grundlage des § 11 NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 7. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15

Aufhebung der Verordnung zur Einhebung von Interessentenbeiträge

Vorlage: TA/013/2010

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Gemeindeverordnungen für Tourismusabgaben

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, regelt den Interessentenbeitrag (§ 13 leg.cit) mit Wirkung ab 1.1.2011 als gemeinschaftliche Landesabgaben, die verpflichtend unmittelbar aufgrund des Gesetzes einzuheben sind. Gemeindeinterne selbstständige gesetzesergänzende Verordnungen sind daher zukünftig nicht mehr zu beschließen.

Aus gegebenem Anlass haben die Gemeinden die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 beschlossenen und in der Gemeinde geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufzuheben.

Antrag:

Über Antrag von Vbgm. Nöbauer beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in seiner Sitzung am 29. November 2010 die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen.

Die auf der Grundlage des § 13 NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 18. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16

Inseratenpreise Heidenreichsteiner Stadtnachrichten 2011

Vorlage: AV/295/2010

Sachverhalt:

Seit 2006 beträgt der Preis (exkl. 5 % Werbeabgabe) für ein Inserat in den Heidenreichsteiner Stadtnachrichten:

1 Seite	€ 240,00
1/2 Seite	€ 135,00
1/3 Seite	€ 90,00
1/4 Seite	€ 80,00
1/8 Seite	€ 40,00

Antrag:

Über Antrag von STR Jank beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein

nachfolgende Erhöhung der Inseratenpreise um jeweils € 5,--.
Damit ergibt sich:

1 Seite	€ 245,00
1/2 Seite	€ 140,00
1/3 Seite	€ 95,00
1/4 Seite	€ 85,00
1/8 Seite	€ 45,00

Der Jahresrabatt bei Einschaltungen für vier Ausgaben wird mit 10% festgesetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. Der Stimme enthalten hat sich die GLH.

Punkt 17

Sanierung des Kanals und der Wasserleitung im Bereich Oberer Stadtberg

Vorlage: AV/305/2010

Sachverhalt:

Entsprechend den STR-Beschlüssen vom 16.08. 13.09.2010 und wurde mit der Kanal- und Wasserleitungssanierung im Bereich oberer Stadtberg begonnen.

Die Sanierung ist auf Grund der Ergebnisse der Auswertung des Schadenskatasters notwendig.

Die Kosten für die Kanalsanierung inkl. Hausanschlüsse, belaufen sich nach Schätzung auf € 103.178,40.

Die Kosten für die Wasserleitung inkl. Hausanschlüsse, belaufen sich nach Schätzung auf € 60.000,--.

Die ZT-Leistungen werden entsprechend dem Honorarangebot mit rd. € 28.634,10 angegeben.

Die Angebotsöffnung findet am 30.11.2010 im Rathaus der Stadtgemeinde Heidenreichstein statt.

Die Auftragsvergabe könnte in der GR-Sitzung am 20.12.2010 erfolgen.

Die Bedeckung erfolgt über ein eigenes Vorhaben mit UFG Einreichung.

Antrag:

Über Antrag von STR Christoph beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die eingeschlagene Vorgangsweise betreffend der Sanierung des Kanals und der Wasserleitung im Bereich des oberen Stadtberges und die Beauftragung des ZT Büros Dr. Lengyel entsprechend des Angebotes über die Leistungen vom 19.07.2010.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 18

Straßenbauarbeiten in der Eisertsiedlung

Vorlage: AV/301/2010

Sachverhalt:

Bereits seit 2007 ist vorgesehen in der Eisert-Siedlung den Straßenendausbau vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde von der Fa. Leyrer & Graf ein Angebot eingeholt, welches die Grundlage für die Arbeiten bildet.

Nachdem die Stadtgemeinde Heidenreichstein von Herrn LH Dr. Erwin Pröll im Jahr 2009 € 100.000,- für Straßenbautätigkeiten im Gemeindegebiet erhalten hat, wurde an die Fa. LG der

Auftrag erteilt. Entsprechend dem Anbot der Fa. beliefen sich die Kosten auf ca. € 50.000,-. Nach Überarbeitung des Angebotes werden sich nunmehr die Kosten auf ca. € 45.000,- belaufen. Erreicht wurde dies durch eine geringere Tragschicht.

Die Bedeckung ist unter der HHST 1/612000-611000 im Budget 2010 gedeckt.

Die Vergabe wurde vom Stadtrat vorgenommen und hätte der Gemeinderat nunmehr nachfolgend die Genehmigung zu erteilen.

Antrag:

Nach Bericht stellt STR Christoph nachfolgenden

A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein genehmigt nachträglich die Vergabe des Straßenendausbaus in der Eisert-Siedlung aufgrund des Angebotes vom 12.10.2007 mit den vorgenommenen Abweichungen in technischer Hinsicht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19

Buxbaum Herbert, Grabübernahme

Vorlage: AV/289/2010

Sachverhalt:

Herr Buxbaum Herbert, 3860 Altmanns 20, ist Benützungsberechtigter der Grabstelle Nr. 564, Gruft (6), am Gemeindefriedhof Heidenreichstein. Das Benützungsrecht an der Grabstelle läuft noch bis 31.12.2017. Herr Buxbaum möchte die Grabstelle gegen einen Ablösebetrag an die Stadtgemeinde zurückgeben.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Friedhof empfiehlt, entsprechend der Sitzung vom 27.09.2010, dem Gemeinderat, die Grabstelle Nr. 564, Gruft (6), Benützungsberechtigter Herbert Buxbaum, 3860 Altmanns 20, gegen einen Ablösebetrag von € 550,- zurückzunehmen. In Erwägung gezogen wird, die Grabstelle zu entfernen, und einen Durchgang zu schaffen, damit die Schneeräumung und Kehrung im Friedhof einfacher durchzuführen ist.

Antrag:

Über Antrag von GR Kainz beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende: die Grabstelle Nr. 564, Gruft (6), Benützungsberechtigter Herbert Buxbaum, 3860 Altmanns 20, gegen einen Ablösebetrag von € 550,- zurückzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 20

Übernahme der Parz.Nr. 1261, KG Heidenreichstein ins Öffentliche Gut Verkehrsfläche

Vorlage: AV/327/2010

Sachverhalt:

Von Herrn Ing. Thomas Hetzendorfer wurde per E-Mail mitgeteilt, dass Frau Monika Wais, Eigentümerin der Parz. 1261, KG Heidenreichstein ist. In der Natur ist diese Parzelle der Margitweg. Um eine Grundbuchsbereinigung und den tatsächlichen Besitzstand herzustellen, ersucht Frau Monika Wais um Ausstellung einer Abtretungsurkunde für diese Parzelle an die Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Eine Entschädigungszahlung wird nicht erfolgen. Eine Abtretungserklärung wird verfasst.

Antrag:

STR Christoph stellt dazu nachfolgenden

Antrag

B e s c h l u s s

Das Grundstück Nr. 1261 vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 82 im Grundbuch der KG. Heidenreichstein im Ausmaß laut Katasterstand von 2.275 m² dient, zufolge Übernahme desselben ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein nunmehr, als öffentliche Verkehrsfläche und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Eine Abtretungsurkunde ist zu errichten. Die Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 21

Verkauf der Grabstelle Nr. 706

Vorlage: AV/330/2010

Sachverhalt:

Herr und Frau. Josef und Margarethe PEICHL, Kleinpertholz 62, 3860 Heidenreichstein, haben den Antrag auf Zuweisung der Grabstelle Nr. 706, Gruft (6) beantragt. Diese Grabstelle ist eine bereits bestehende Gruft(3), welche mit 31.12.2009 an die Stadtgemeinde Heidenreichstein heimgefallen ist. Vorbesitzer war Fr. Gertrude Fuchs, Zur Spinnerin 53, 1100 Wien.

Auf der Grabstelle befinden sich Grabdenkmal, Einfassung und Abdeckung. Es soll eine „Ablöse“ beschlossen werden. Die letzte Gruft (3) welche verkauft wurde, ist jene Nr. 549, Job Franz, Thaures 33, beschlossen im GR am 7.12.2009, mit einem Kaufpreis von € 1.500,--. Dieser Betrag wäre auch für diese Grabstelle zu empfehlen.

Antrag:

GR Kainz stellt nachfolgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von GR Kainz den Verkauf der Grabstelle Nr. 706 zum Preis von € 1.500,-- an Herrn. und Frau. Josef und Margarethe PEICHL, Kleinpertholz 62, 3860 Heidenreichstein.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtdirektor
Mag. Bernhard Klug
Schriftführer

Bürgermeister
Gerhard Kirchmaier
Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

FPÖ

Grüne Heidenreichstein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.heidenreichstein.gv.at